

Satzung

der Bürgerstiftung Rössing

Präambel

Die Bürgerstiftung Rössing dient dem Gemeinwohl. Die Gründerinnen und Gründer zeigen ihre Mitverantwortung für das Gemeinwesen im Dorf Rössing. Ihr Engagement basiert auf Grundwerten wie persönliche Freiheit, Offenheit, Toleranz und Solidarität sowie der Überzeugung, dass gerade auf Ortsebene die Menschen hoch motiviert sind, ihr Lebensumfeld mit zu gestalten.

Sie will erreichen, dass die Bürger/innen, Firmen und Unternehmen von Rössing mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen.

Dies soll zum einen durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden geschehen, die die Bürgerstiftung in die Lage versetzen, die im § 2 aufgeführten begünstigten gemeinnützige Zwecke zu fördern.

Zum anderen sollen die Bürger/innen dazu motiviert werden, sich ehrenamtlich in der Bürgerstiftung und den von ihr unterstützten Projekten zu engagieren.

Damit sollen die Bereiche Berücksichtigung finden, die nicht von den Rössinger Vereinen und Verbänden abgedeckt werden.

Die Bürgerstiftung Rössing ist langfristig angelegt. Sie will kontinuierlich Stiftungsvermögen aufbauen und wendet sich daher an alle Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Vereine, Verbände und sonstige Organisationen mit der Bitte, die Stiftung durch Zustiftungen, Spenden, testamentarische Verfügungen oder ehrenamtliche Mitarbeit zu unterstützen. Jede Hilfe für und in der Bürgerstiftung Rössing ist herzlich willkommen.

Die Bürgerstiftung Rössing ist wirtschaftlich nicht gebunden.

Das Motto der Bürgerstiftung Rössing lautet:

„ Unsere Zukunft gemeinsam gestalten “.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Rössing“.
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in der Ortschaft Rössing der Gemeinde Nordstemmen.
3. Die Stiftung ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung:

- Der Jugend-, und Altenhilfe lt. § 52 Abs. 4 AO

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beteiligung an bzw. die Durchführung von Maßnahmen zur Betreuung von Kindern, Jugendlichen und

Senioren; z. B. Hausaufgabenbetreuung in Schulen, Anschaffung von Spielgeräten in Kindertagesstätten, Vorlesungen in Seniorenheimen, Gewährung von Erziehungshilfen usw.).

- Des Sports lt. § 52 Abs. 21 AO.

Der Zweck wird verwirklicht durch die Beteiligung an Projekten und Einrichtungen von Sportvereinen und Schulen (Präventionsmaßnahmen, Sportgeräte, Fahrten usw.).

- Der Kunst und Kultur lt. § 52 Abs. 5 AO.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Veranstaltungen (Konzerte, Kunstaussstellungen), Beteiligung an der Anschaffung von Musikinstrumenten, Beteiligung an der Pflege und Erhaltung von Kulturwerken.

- Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe lt. § 52 Abs. 7 AO.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von oder die Beteiligung an Maßnahmen der Allgemeinbildung und Berufsbildung (z. B. Förderung von Arbeitsgemeinschaften an Schulen, Beschaffung von Praktikumsplätzen usw.).

- Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes lt. § 52 Abs. 8 AO.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von oder die Mitwirkung an Projekten anderer gemeinnütziger Vereine und Organisationen (z. B. Renaturierung von Kiesflächen und Wasserläufen, Erhalt von Streuobstwiesen und Hecken, Pflege von Kopfweiden usw.).

- Die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde lt. § 52 Abs. 22 AO.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung von Mitteln für Vortragsveranstaltungen, Anlage und Unterhaltung eines Archivs, Veranstaltungen in denen Brauchtum, Sprache und Liedgut gepflegt werden usw..

- Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke lt. § 52 Abs. 25 AO.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ehrung (z. B. durch Förderpreise) von gemeinnützigen Organisationen und Personen, die sich um das bürgerschaftliche Engagement im Rahmen der vorstehenden Satzungszwecke verdient gemacht haben,

in Rössing und Umgebung.

1. Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben gemäß der Niedersächsischen Gemeindeordnung der Gemeinde Nordstemmen gehören.
2. Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mittel der Stiftung und die Spenden dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden.
5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistung. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen. Gelingt der bestimmungsgemäße Nachweis nicht, kann der Vorstand die Rückzahlung verlangen.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung.
2. Das Stiftungsvermögen ist, nach der Erfüllung von Auflagen, sicher in seinem Bestand dauernd ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragsreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
3. Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen, Spenden, Patenschaften) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet.
4. Zustiftungen sind ab einer Summe von 100 € möglich und wachsen dem Stiftungsvermögen zu.
5. Auch Patenschaften für die Bürgerstiftung Rössing sind möglich. Patenschaften sind mit regelmäßigen monatlichen oder jährlichen Zahlungen verbunden.
6. Die Mittel aus Patenschaften sind als Zustiftung unter Beachtung des Abs. 4 zu verwenden.
7. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, oder unter 100 € liegend, entscheidet der Vorstand darüber nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
3. Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage zugeführt werden.
4. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6

Stiftungsorganisation

1. Organe der Stiftung sind
 - a. der Vorstand,

- b. der Stiftungsrat,
- c. die Stifternversammlung.

Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.

2. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z. B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.
3. Über die Einrichtung eines Stifterforums, einer Schirmherrschaft oder eines Kuratoriums können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam befinden.
4. Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
5. Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern sowie der Ortsbürgermeisterin / dem Ortsbürgermeister der Ortschaft Rössing oder dessen / deren allgemeinen Vertreter/in mit beratender Stimme.
2. Der erste Vorstand wird durch die stimmberechtigten Gründungsstifter bestimmt. Jeder weitere Vorstand wird vom Stiftungsrat gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand berufen, scheiden sie aus dem Stiftungsrat aus.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen, die mindestens einmal jährlich, im Übrigen nach Bedarf vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig mit mindestens zwei seiner Mitglieder.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Über die Sitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung zu unterschreiben ist.
8. Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied eine Sitzung wünscht.
9. Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten aberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Anhörung.
10. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
11. Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen, die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjah-

res einen Jahresabschluss zu erstellen. Über die als Sondervermögen geführten Stiftungen ist gesondert Buch zu führen. Zu diesem Zweck kann der Vorstand eines seiner Mitglieder als Finanzverwalter/in mit der Führung der Finanzen beauftragen.

Er / Sie hat zinsbringende Konten einzurichten und kann eine Handkasse führen. Neben der Entlastung durch den Stiftungsrat erfolgt eine zusätzliche Entlastung des / der Finanzverwalters / -verwalterin in der Stiftungsversammlung des folgenden Jahres. Der / Die Finanzverwalter / in ist gemeinsam mit dem / der Vorsitzenden über die Konten Verfügungsberechtigt.

12. Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat und der Stifterversammlung über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt einen Tätigkeitsbericht vor.
13. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme und der Stifterversammlung teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
14. Die Mitglieder des Vorstandes, des Stiftungsrates und der Stifterversammlung sind ehrenamtlich tätig und haben den Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten gemäß § 670 BGB.

§ 8 Der Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederberufung ist möglich. Der erste Stiftungsrat wird durch die stimmberechtigten Gründungstifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Der Stiftungsrat wird alle 3 Jahre von der Stifterversammlung gewählt.
2. Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.
3. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
4. Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke, berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der Ziele und Prioritäten der Stiftung und ist der Stifterversammlung gegenüber auskunftspflichtig. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten.
5. Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen insbesondere
 - die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - die Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung entstanden sind,
 - die Auswahl der stiftungseigenen Projekte innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Stiftungsprogramms,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Aufhebung der Stiftung.
6. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen, die von der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung mindestens einmal jährlich, im Übrigen nach Bedarf einberufen werden.

7. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder sowie die oder der Vorsitzende oder bei Verhinderung die Stellvertretung anwesend sind. Hinsichtlich der Einladungsfrist gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.
8. Soweit nichts anderes bestimmt ist, fasst der Stiftungsrat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Personen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
9. Beschlüsse sind – mit Ausnahme von Satzungsänderungen oder Auflösung der Stiftung – im schriftlichen Umlaufverfahren zulässig, sofern kein Mitglied des Stiftungsrates eine Sitzung wünscht.
10. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von der Sitzungsleitung zu unterschreiben ist.

§ 9

Stifternversammlung

1. Natürliche Personen haben Sitz und beratende Stimme in der Stifternversammlung mit einer einmaligen Zustiftung von mindestens 250,00 €, juristische Personen haben Sitz und beratende Stimme in der Stifternversammlung mit einer einmaligen Zustiftung von mindestens 500,00 €. Sie können Mitglied des Vorstands oder des Stiftungsrates sein.
2. Die Stifternversammlung wählt alle 3 Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stifter den Stiftungsrat. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der Anwesenden gegeben. Hinsichtlich der Einladungsfrist gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.
3. Die Stifternversammlung wählt mit einfacher Mehrheit zwei Rechnungsprüfer / innen. Ein / e Rechnungsprüfer / in ist jährlich neu zu wählen.
4. Der Zuständigkeit der Stifternversammlung obliegen ferner insbesondere das Entgegennehmen von Informationen
 - über das Stiftungsvermögen,
 - über die vom Stiftungsrat empfohlenen stiftungseigenen Projekte,sowie die Abgabe von Empfehlungen für zukünftige Projekte.
5. Stiftungsvorstand und Stiftungsrat sind der Stifternversammlung gegenüber auskunftspflichtig.
6. Die Einladung und die Leitung zu einer regelmäßig stattfindenden Stifternversammlung werden für die erste Stifternversammlung von den Gründungstiftern durchgeführt, danach vom Vorstand.

§ 10

Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich und der Stiftungsaufsicht mitzuteilen sowie der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.
2. Die Änderung der Zwecke ist nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Stiftungsrat mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmberechtigten möglich. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden. Die Erweiterung

zung des Stiftungszweckes ist im Zusammenhang mit einer Zustiftung grundsätzlich möglich, wenn der Vorstand diese Erweiterung für sinnvoll erachtet.

§ 11

Auflösung der Stiftung / Zusammenlegung

1. Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die dauerhafte Erfüllung eines nach § 10 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Gemeinde, in der die Stiftung zuletzt ihren Sitz hatte, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in der Ortschaft Rössing zu verwenden hat.

§ 12

Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts im Lande Niedersachsen.
2. Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt mit dieser Anerkennung in Kraft.

Rössing, den 21.08.2017

Der Vorstand:

Dr. Udo Noack

Hendrik Könneke

Gerhard Siebke

Der Stiftungsrat:

Henry Busche

Ernst Baumgarten

Joachim Geier

Lars Quedenbaum

Gunnar Wolpert